

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

A. Zielsetzung

Reduzierung des Dioxineintrags in die Umwelt und Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Verminderung der Belastung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen (PHDD) und Dibenzofuranen (PHDF).

Bereinigung der Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit dem Ziel, in Einzelfällen nicht erforderliche Beschränkungen der Abgabe von bestimmten kennzeichnungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen, insbesondere von kalk- und zementhaltigen Baustoffen und von bereits im Verkehr befindlichen cadmiumhaltigen Erzeugnissen zu beseitigen sowie die Anpassung an das neue Recht zu erleichtern.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung auf der Grundlage von § 17 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch die sich aus den Regelungen zu polybromierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen ergebenden Überwachungspflichten zusätzliche Kosten. Gemessen an den Gesamtkosten für die bereits jetzt nach geltendem Recht durchzuführenden Analysen von Dioxinen sind die Mehrkosten aufgrund der nunmehr auch zu analysierenden bromierten Stoffe gering. Der Mehraufwand kann aus den dafür schon bestehenden Haushaltsmitteln von Ländern und Gemeinden abgedeckt werden.

Da der Wirtschaft durch die neuen Regelungen zu Dioxinen im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur vernachlässigbare zusätzliche Kosten bei einzelnen Produkten entstehen, sind meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Regelungen zur Bereinigung der Chemikalien-Verbotsverordnung haben durchweg entlastende Tendenz.

09.03.94

U - AS - G - R - W1

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. März 1994

021 (321) - 235 44 - Ch 23/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

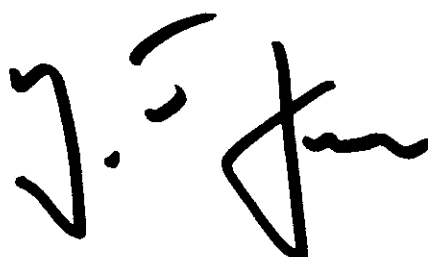
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Chemikalien-Verbotsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Erste Verordnung zur
Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sowie Nr. 2 Buchstabe a, c und d des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten."

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt."

3. § 3 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen,

2. Zement und Kalk sowie Zubereitungen, die aufgrund ihres Zement- oder Kalkgehaltes mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind."

4. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht für

1. Ottokraftstoffe, die an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden,
2. die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen,
3. Zement und Kalk sowie Zubereitungen, die aufgrund ihres Zement- oder Kalkgehaltes mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind."

5. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

6. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 angefügt:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Setzt die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3 und 4 für Stoffe und Zubereitungen, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, in einem Betrieb, der derartige Stoffe oder Zubereitungen bereits vor dem 1. November 1993 in den Verkehr gebracht hat, nicht nur unerhebliche betriebliche Veränderungen oder den erstmaligen Erwerb eines Sachkenntnisnachweises voraus, so müssen diese Anforderungen in dem Betrieb erst ab dem 1. Januar 1995 erfüllt werden.

7. Abschnitt 4 des Anhangs wird wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1. a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-
p-dioxin
b) 1,2,3,7,8-Pentachlordiben-
zo-p-dioxin
c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-
furan
d) 2,3,4,7,8-Pentachlordiben-
zofuran</p> <p>2. a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordiben-
zo-p-dioxin
b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordiben-
zo-p-dioxin
c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordiben-
zo-p-dioxin
d) 1,2,3,7,8-Pentachlordiben-
zofuran
e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordiben-
zofuran
f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordiben-
zofuran
g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordiben-
zofuran
h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordiben-
zofuran</p> <p>3. a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor-
dibenzo-p-dioxin
b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor-
dibenzo-p-dioxin
c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor-
dibenzofuran
d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlor-
dibenzofuran
e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor-
dibenzofuran</p> <p>4. a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-
dioxin
b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-
p-dioxin
c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-
furan
d) 2,3,4,7,8-Pentabromdiben-
zofuran</p> <p>5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdiben-
zo-p-dioxin
b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdiben-
zo-p-dioxin
c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdiben-
zo-p-dioxin
d) 1,2,3,7,8-Pentabromdiben-
zofuran</p> | <p>Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnis-
se dürfen nicht in Verkehr gebracht
werden, wenn die Summe der Gehalte</p> <p>1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten
chemischen Verbindungen den Wert
von 1 µg/kg</p> <p>2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 ge-
nannten chemischen Verbindungen
den Wert von 5 µg/kg</p> <p>3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3
genannten chemischen Verbindun-
gen den Wert von 100 µg/kg</p> <p>4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten
chemischen Verbindungen den Wert
von 1 µg/kg oder</p> <p>5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 ge-
nannten chemischen Verbindungen
den Wert von 5 µg/kg
überschreitet. Die in Satz 1 Nr.
2, 3 und 5 genannten Grenzwerte
gelten nur dann als eingehalten,
wenn auch der in den jeweils
vorhergehenden Nummern festge-
setzte Grenzwert für die dort
genannten Kongenerengruppen
nicht überschritten wird.</p> | <p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt
nicht für</p> <p>1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5
des Chemikaliengesetzes genann-
ten Stoffe, Zubereitungen und
Erzeugnisse,</p> <p>2. nach § 11 des Pflanzenschutzge-
setzes zulassungsbedürftige
Pflanzenschutzmittel,</p> <p>3. Stoffe oder Zubereitungen, die
zur Gewinnung von Nichteisenme-
tallen oder deren anorganischen
Verbindungen in nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz genehmi-
gungsbedürftigen Anlagen in den
Verkehr gebracht werden,</p> <p>4. Reststoffe, die zur Erfüllung
der Pflichten nach § 5 Abs. 1
Nr. 3 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes in den Verkehr
gebracht werden,</p> <p>5. das Inverkehrbringen zum Zwecke
der Rückgabe aufgrund einer Ver-
ordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3
oder Abs. 2 Nr. 3 des Abfallge-
setzes oder aufgrund einer frei-
willigen Rücknahmeverpflichtung
nach § 12 Abs. 2 des Ab-
fallgesetzes sowie</p> <p>6. Stoffe, Zubereitungen und Er-
zeugnisse, die vor dem ...
(Tag des Inkrafttretens) herge-
stellt worden sind, sofern sie
die in Spalte 2 in der bis zu
diesem Zeitpunkt geltenden Fas-
sung genannten Grenzwerte nicht
überschreiten.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt
nicht für Stoffe, die dazu bestimmt
sind, durch einen chemischen Prozeß
umgewandelt zu werden (Zwischenpro-
dukte). Wer Zwischenprodukte in den
Verkehr bringt, deren Gehalt an
Stoffen nach Spalte 1 die in
Spalte 2 genannten Grenzwerte
überschreitet, hat der zuständigen
Behörde dies halbjährlich unter
Angabe</p> <p>1. der Handelsbezeichnung des Zwi-
schenprodukts,</p> <p>2. seines Gehalts an Stoffen nach
Spalte 1 sowie</p> <p>3. der insgesamt abgegebenen Menge
anzuzeigen. Bei der erstmaligen An-
zeige hat der Anzeigepflichtige zu-
sätzlich Namen und Anschrift der
inländischen Unternehmen, an die die
Zwischenprodukte abgegeben werden,</p> |
|--|---|--|

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

anzuzeigen, bei späteren Anzeigen auf Anforderung der zuständigen Behörde eine entsprechend aktualisierte Liste.

(3) Abweichend von Spalte 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente bis zum ... (drei Jahre nach dem Tag der Verkündung) in Verkehr gebracht werden, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Spalte 2 Satz 1 Nr. 3 dürfen Farbstoffe und Pigmente, die über Chloranil als Zwischenprodukt hergestellt werden, bis zum ... (drei Jahre nach dem Tag der Verkündung) in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Stoffe den Wert von 350 µg/kg nicht überschreitet.

(5) Abweichend von Spalte 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum ... (drei Jahre nach dem Tag der Verkündung) in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte der in Spalte 1 Nr. 4 genannten Stoffe den Wert von 3 µg/kg und wenn die Summe der Gehalte der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten Stoffe den Wert von 20 µg/kg nicht überschreitet.

(6) Chloranil wird, soweit es bei der Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten als Katalysator eingesetzt wird, bis zum ... (drei Jahre nach dem Tag der Verkündung) als Zwischenprodukt im Sinne des Absatzes 2 betrachtet.

8. In Abschnitt 18 Spalte 3 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs werden die Worte "von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die cadmiumhaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und" durch die Worte "von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach Ablauf der durch die notwendige Notifizierung bei den Europäischen Gemeinschaften eingetretenen Stillstandsfristen können die Regelungen der Dioxinverordnung, denen der Bundesrat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 mit der Maßgabe von zwei Änderungen zugestimmt hat, nunmehr in Kraft gesetzt werden. Dies erfolgt mit der vorliegenden Verordnung in Form einer Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993, in der inzwischen die chemikalienrechtlichen Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen rechtstechnisch zusammengefaßt worden sind.

Die im Bundesrat am 26. März 1993 beschlossenen Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Von einer Ausnahme abgesehen, sind keine Änderungen des materiellen Rechts im Vergleich zu der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung vorgenommen worden. Die einzige materielle Änderung, die im Besonderen Teil der Begründung erläutert wird, ist aufgrund eines Einwandes der Niederlande im Rahmen des Notifizierungsverfahrens aufgenommen worden. Das seinerzeit zusätzlich vorgesehene herstellungsbezogene Minimierungsgebot wird im Rahmen der z.Z. ebenfalls beratenen 2. Novelle der Gefahrstoffverordnung in Anhang V Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung eingestellt.

Die vorliegende Verordnung enthält ferner eine notwendige Bereinigung der Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung. Im Rahmen dieser Bereinigung werden Erleichterungen für die Abgabe von ätzenden kalk- und zementhalti-

gen Baustoffen, die Aufhebung der Ausweispflicht beim Erwerb bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, eine für die betroffene Wirtschaft notwendige Übergangsregelung hinsichtlich der Abgaberegeln sowie eine erweiterte Ausnahme für das Wiederinverkehrbringen von bereits hergestellten, cadmiumhaltigen Erzeugnissen eingeführt.

Der Bund wird durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch die sich aus den Regelungen zu polybromierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen ergebenden Überwachungspflichten zusätzliche Kosten. Gemessen an den Gesamtkosten für die bereits jetzt nach geltendem Recht durchzuführenden Analysen von Dioxinen sind die Mehrkosten aufgrund der nunmehr auch zu analysierenden bromierten Stoffe gering. Der Mehraufwand kann aus den dafür schon bestehenden Haushaltsmitteln von Ländern und Gemeinden abgedeckt werden.

Da der Wirtschaft durch die neuen Regelungen zu Dioxinen im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur vernachlässigbare zusätzliche Kosten bei einzelnen Produkten entstehen, sind meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Regelungen zur Bereinigung der Chemikalien-Verbotsverordnung haben durchweg entlastende Tendenz.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Neufassung des Abschnitts 4 des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung in Nummer 7 wird mit der Anzeigepflicht nach Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 für dioxin- und furanhaltige Zwischenprodukte erstmals eine Handlungspflicht in den Anhang aufgenommen, die beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zu erfüllen ist, die einer Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens unterliegen. Um diese Handlungspflicht ordnungsgemäß bußgeldbewehren zu können, ist es erforderlich, derartige Handlungspflichten im Grundsatz bereits in § 1 zu verankern, wobei die nähere Ausgestaltung entsprechend der auch im übrigen dem § 1 zugrundeliegenden Systematik im Anhang erfolgt. Die Bußgeldbewehrung geschieht dann im neu gefaßten § 7 Nr. 1 (s. Nummer 5) durch Inbezugnahme des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs.

Zu Nummer 2

Mit der Nummer 2 wird die Pflicht zur Identitätsfeststellung auf die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen eingeschränkt, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) und T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind. Diese Pflicht hat ihre Wurzel im Polizeirecht, um die Strafverfolgung bei Vergiftungsdelikten zu erleichtern. Auf die Identitätsfeststellung bei der Abgabe von Stoffen, für die kein

Giftbuch geführt wird, kann daher verzichtet werden. Die Vorlage eines Ausweises kann gleichwohl sinnvoll sein, um die Volljährigkeit des Erwerbers in Zweifelsfällen festzustellen. Darauf weist die Unberührtheitsklausel hin.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 4 werden auch Zement und Kalk sowie Zubereitungen, die aufgrund ihres Zement- oder Kalkgehaltes mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind, von den Abgabebeschränkungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen. Die Abgabebeschränkungen für diese Baustoffe führen zu einem nicht unerheblichen Aufwand. Da andererseits viele Heimwerker seit Jahren Erfahrungen im Umgang hiermit haben, sind diese strikten Abgabebeschränkungen für diese Stoffgruppen aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Die ausreichende Information des Verbrauchers ist in diesem speziellen Fall, in dem Vorkenntnisse über den richtigen Umgang zu unterstellen sind, über die nach § 13 Abs. 10 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 vorgeschriebene Gebrauchsanweisung gewährleistet.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung des § 4 Satz 3 werden zement- und kalkhaltige Baustoffe, die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind, von dem Abgabeverbot in Selbstbedienung ausgenommen. Diese Änderung ist eine Folge der in Nummer 3 vorgenommenen Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 4.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 7 Nr. 1 dient der Bußgeldbewehrung des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen dioxinhaltiger Zwischenprodukte nach Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 des Anhangs (s. auch Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 6

Unter Nummer 6 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1995 für Betriebe eingeführt, die erstmals den Abgabevorschriften unterliegen, so daß ausreichend Zeit besteht, um die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält die Neufassung des Abschnitts 4 des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Zu Spalte 1

In Spalte 1 werden die vom Verbot erfaßten Stoffe aufgeführt. Das Verbot erstreckt sich auf alle polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane, die in 2,3,7,8-Stellung Chloratome tragen. Damit wird bezüglich der chlorierten Dioxine der Regelungsumfang von bislang 8 auf nunmehr alle 17 toxikologisch relevanten Dioxine ausgeweitet. Entsprechend ihrer Gefährlichkeit werden die chlorierten Dioxine in drei Gefahrenklassen aufgeteilt (siehe Begründung zu Spalte 2). Erstmals geregelt werden auch acht

2,3,7,8-substituierte polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane. Die analytische Bestimmung der übrigen neun 2,3,7,8-substituierten Vertreter der polybromierten Dioxine ist derzeit nicht möglich. Daneben gibt es Hinweise auf eine mögliche Instabilität insbesondere der octabromierten Verbindungen, sodaß deren Regelung möglicherweise nicht erforderlich ist.

Zu Spalte 2

Die in Spalte 2 vorgenommene Einteilung der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane in drei Gefahrenklassen, denen jeweils spezifische Summengrenzwerte zugeordnet werden, entspricht der bewertenden Zusammenfassung des geltenden Rechts, da im Anhang der ChemVerbotsV Abschnitt 4 Spalte 2 ebenfalls Summengrenzwerte für Stoffklassen enthalten sind. Ausgangspunkt für die zusammenfassende Bewertung sind die Toxizitätsäquivalente (TE) der einzelnen Dioxinkongenerere. TE normieren die auf der Basis von Tierversuchen und Rezeptorbindungsstudien abgeleitete, unterschiedliche Toxizität der einzelnen Dioxinkongenerere. Das Verhalten der Dioxine in der Umwelt, die Persistenz und Anreicherung in der Nahrungskette sowie im Rahmen von Abbauprozessen entstehende Umwandlungsprodukte gehen hingegen nicht in die Ableitung der TE ein. Im Gegensatz dazu trägt die Verordnung folgenden zusätzlich zu berücksichtigenden Eigenschaften der Dioxine Rechnung:

- a) der mit steigendem Chlorgehalt zunehmenden Persistenz in der Umwelt,
- b) der möglichen Dechlorierung hochchlorierter Dioxine zu toxischeren Kongeneren und

- c) den extrem langen biologischen Halbwertszeiten der hochchlorierten Dioxine (ca. 50 Jahre für Octachlor-dibenzo-p-dioxin, wohingegen die Halbwertszeit von 2,3,7,8-TCDD weniger als 10 Jahre beträgt).

Für polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane liegen, verglichen mit den chlorierten Dioxinen, nur wenige Daten zur Toxizität vor. Die bislang geprüften bromierten Kongenere zeigen eine ähnliche Toxizität wie ihre korrespondierenden chlorierten Verbindungen. Daher wurden für die polybromierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane Grenzwerte in gleicher Höhe festgelegt.

Zu Spalte 3

Spalte 3 Absatz 1 legt Ausnahmen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse fest.

Nummer 1 folgt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes festgelegten Einschränkung des Anwendungsbereiches des Chemikaliengesetzes und stellt daher insbesondere eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der Verordnung dar. Für die in Nummer 1 genannten Bereiche existieren bereits Rechtsvorschriften, innerhalb derer Regelungen im Sinne dieser Verordnung bzw. darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden können. Nummer 2 nimmt entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel vom Anwendungsbereich der Verordnung aus, weil die Einhaltung der Grenzwerte der vorliegenden Verordnung bereits im Zulassungsverfahren sichergestellt wird.

Die in Nummer 3 genannten bei der Nichteisenmetallgewinnung anfallenden Stoffe und Zubereitungen (z.B. Krätzen und Schlämme) enthalten teilweise hochwertige Metalle (z.B. Edelmetalle), die in weiteren Arbeitsschritten isoliert werden. Diese Wiederaufarbeitung oder Weiterverwertung ist aus abfallpolitischen Gründen erwünscht. Soweit diese Stoffe und Zubereitungen als Reststoffe im Sinne von § 5 BImSchG anfallen, sind sie bereits von der Ausnahme in Nummer 4 erfaßt. Wenn jedoch eine gezielte Prozeßführung zur Gewinnung hochwertiger Stoffe und Zubereitungen erfolgt, um sie an Dritte weiterzuveräußern, handelt es sich nicht mehr um Reststoffe, so daß hierfür eine besondere Ausnahme erforderlich ist. Durch die Beschränkung der Ausnahme auf die Verarbeitung in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen ist sichergestellt, daß es nicht zu unkontrollierten Dioxinemissionen kommt.

Die Nummern 4 und 5 enthalten Ausnahmen für bestimmte Reststoffe und für die Rückgabe und freiwillige Rücknahme von Abfällen, um eine geordnete Entsorgung und Verwertung sicherstellen zu können. Da die Ausnahme nur für diese Fälle und die Abfallentsorgung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV gilt, ist dadurch für den Fall der Verwertung zugleich gewährleistet, daß die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellten und anschließend in den Verkehr gebrachten Produkte ihrerseits den Anforderungen dieser Verordnung genügen müssen.

Nach Nummer 6 sind alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ausgenommen, die vor dem Tag des Inkrafttretens hergestellt wurden und den bisherigen Rechtsvorschriften

entsprechen. Dadurch wird eine aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (Rückwirkungsverbot) und zur Vermeidung von Entsorgungsengpässen notwendige sinnvolle Stichtagsregelung getroffen. So bleiben bereits in den Verkehr gebrachte, mit bestimmten bisher zulässigen Flammschutzmitteln behandelte Elektrogeräte (z.B. Fernseher mit bromierten Flammschutzmitteln) weiter verkehrsfähig.

In der am 26. März 1993 vom Bundesrat beschlossenen Fassung der Dioxinverordnung sind in § 1 Abs. 2 Nr. 8 Importprodukte, die vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt worden sind, von den Regelungen nur insoweit ausgenommen, als sie zu diesem Zeitpunkt bereits nach Deutschland importiert worden sind. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bei den Europäischen Gemeinschaften wurde von den Niederlanden eingewandt, daß diese Einschränkung zu einer einseitigen Benachteiligung ausländischer Produkte führen würde. In der nun vorgelegten Fassung wurde daher die Ausnahmeregelung auf alle Produkte ausgedehnt, die vor Inkrafttreten hergestellt worden sind, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland auf dem Markt waren. Hierdurch wird verhindert, daß sich die Bundesrepublik Deutschland dem Vorwurf aussetzt, mit der Dioxinverordnung einseitige Handelshemmnisse errichten zu wollen.

Spalte 3 Abs. 2 enthält eine Ausnahme für Zwischenprodukte. Zur Klarstellung des Begriffs wurde eine Legaldefinition eingeführt: Unter Zwischenprodukten sind ausschließlich Stoffe zu verstehen, die chemisch umgesetzt werden, z.B. im Rahmen von Syntheseverfahren. Damit unterliegen alle Stoffe, die z.B. lediglich mechanisch bearbeitet

oder thermische behandelt oder als solche in Zubereitungen eingesetzt werden, nicht dieser Ausnahmeregelung. Mit Satz 2 wurde eine Anzeigepflicht eingeführt, um den Dioxingehalt von Zwischenprodukten zu ermitteln. Dadurch kann im Einzelfall einer hohen Dioxinbelastung Rechnung getragen werden.

Über den Dioxingehalt von Zwischenprodukten liegen keine ausreichenden Informationen vor. Da nicht auszuschließen ist, daß auch über Zwischenprodukte relevante Mengen an Dioxinen in die Umwelt gelangen und somit zur Gesamtbelastung beitragen ist es notwendig, die Dioxinbelastung der Zwischenprodukte zunächst zu ermitteln. Bei der erstmaligen Anzeige ist für inländische Empfänger nach Satz 3 auch der Name und die Anschrift des Empfängers anzugeben. Auf diese Weise können die gemeldeten Angaben an die für den Empfänger zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet und beim Empfänger ggf. notwendige Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen sowie ermittelt werden, ob weitergehende Maßnahmen zur Verminderung der Dioxinbelastung in diesem Bereich erforderlich sind.

Absatz 3 enthält eine auf 3 Jahre befristete Ausnahme für anthrachinoide Küpenfarbstoffe und Pigmente. Dieser Zeitraum ist für die Einstellung auf die Verordnung notwendig.

Für Farbstoffe und Pigmente, die über Chloranil hergestellt werden, ist ein Zeitraum von 3 Jahren notwendig (Absatz 4).

Nach Absatz 5 sind, ebenfalls für 3 Jahre, erhöhte Konzentrationen polybromierter Dibenzodioxine und Dibenzofurane erlaubt. Die Heraufsetzung erfolgte aufgrund der derzeit für bromierte Dioxine geringeren Nachweisempfindlichkeit sowie der teilweise noch unbekannten Streuung der Dioxingehalte zwischen verschiedenen Produktionschargen.

Absatz 6 enthält eine Ausnahmeregelung für Chloranil, sofern es als Katalysator eingesetzt wird. Für eine Übergangsfrist von 3 Jahren wird als Katalysator verwendetes Chloranil den Zwischenprodukten gleichgestellt, d.h. das Verkehrsverbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt insoweit für diesen Zeitraum noch nicht, stattdessen aber die für Zwischenprodukte vorgesehene Anzeigepflicht, sofern die Grenzwerte nach Spalte 2 Abs. 1 der Verordnung überschritten werden. Diese Ausnahmeregelung ist zur Anpassung der Produktion an die Vorschriften der Verordnung notwendig. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist ein Inverkehrbringen von Chloranil, das die Grenzwerte der Verordnung nicht einhält, zur Verwendung als Katalysator verboten.

Zu Nummer 8

Durch die Ausdehnung der Ausnahmeregelung für das erneute Inverkehrbringen auf alle cadmiumhaltigen Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt wurden, wird sichergestellt, daß auch andere gebrauchte Erzeugnisse als die bisher aufgeführten Fahrzeuge, Geräte und Anlagen, wie beispielsweise gebrauchte Schallplatten, weiterhin verkehrsfähig sind und damit

weiter verkauft werden dürfen. Ein zusätzlicher Eintrag an Cadmium in die Umwelt aufgrund dieser Regelung erfolgt hierdurch nicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, da die Nummern 2, 3, 4, 6 und 8 in Artikel 1 Erleichterungen im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung für die betroffene Wirtschaft darstellen und eine Übergangsfrist daher nicht notwendig ist.

Die für Artikel 1 Nummern 5 und 7 notwendigen Übergangsregelungen sind bereits in Artikel 1 Nr. 7 (Anhang Abschnitt 4 Spalte 3 ChemVerbotsV) festgesetzt.

29.04.94**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß das Verbot des Inverkehrbringens teeröhlhaltiger Holzschutzmittel und mit ihnen behandelter Erzeugnisse auf die Rohteere und die Destillationsprodukte der Teeröle sowie auf die mit ihnen behandelten Erzeugnisse ausgedehnt wird.

Begründung:

Nach der Begründung zu der dieser Verordnung vorausgegangenen Teerölverordnung (BR-Drs. 9/91 vom 08.01.1991, Nr. I.1) sind die im Holzschutz verwendeten Teeröle "Destillate, die aus Rohteer gewonnen werden, der seinerseits bei der Verkokung von Steinkohle, Braunkohle oder Holz entsteht".

Hiernach unterfallen sowohl der Rohteer als auch der Destillationsrückstand Pech nicht dem Begriff des Teeröls, obwohl der Rohteer und insbesondere das Steinkohlenteerpech (Gruppe III A der MAK-Liste) ebenfalls krebserzeugende Komponenten enthalten. Sowohl Holzschutzmittel auf Rohteerbasis als auch solche auf Pechbasis werden aber noch im Handel angeboten.

Anlage

Änderungen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 1 sind die Worte "dem R-Satz R 40" durch die Worte "den R-Sätzen R 40, R 62 oder R 63" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung zur ChemVerbotsV (BR-Drs. 201/93 vom 25.03.1993) zu § 3 gilt "die Regelung auch für mindergiftige Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer möglichen krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Wirkung in Verdacht stehen, eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen."

Nach Anhang I der GefStoffV gilt die Symbol/R-Satz-Kombination Xn/R 40 aber nur noch für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe der Kategorie III. Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie III sind durch die Kombination Xn/R 62 (mögliche fruchtschädigende Wirkung) oder Xn/R 63 (mögliche Schädigung des Kindes im Mutterleib) zu kennzeichnen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 - neu - und 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 Abs. 4 Satz 4 folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

- "3. Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind.
4. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Die Erfahrung im Vollzug der Chem-VerbotsV hat gezeigt, daß die Ausdehnung der strikten Abgabevorschriften (Sachkundeerfordernis für den Abgebenden, Selbstbedienungsverbot von giftigen auf hochentzündliche Stoffe unverhältnismäßig ist. Von diesen Vorschriften betroffen ist nämlich hauptsächlich das als hochentzündlich eingestufte Flüssiggas (Propan, Butan). Damit sind neben dem Fachhandel für Flüssiggas-Flaschen auch die vor allem in Selbstbedienung angebotenen Gaskartuschen für den Camping-Bereich und Gasfeuerzeuge erfaßt.

Dem Verbraucher sind die bei der Verwendung von Flüssiggas zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufgrund jahrelanger Erfahrung bekannt. Die für Gifte festgelegten Abgabevorschriften sind daher für das Inverkehrbringen von Flüssiggas nicht angezeigt.

Dies gilt in gleicher Weise für Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die brandfördernde Inhaltsstoffe enthalten und entsprechend zu kennzeichnen sind. Sie gelangen zumeist in Behältnissen mit nur wenigen ml Inhalt in den Handel, so daß auch aus diesem Grunde bei ihnen eine Gefahr für den Verbraucher nicht zu besorgen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu -, 4a - neu - und 5 (§ 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 7 Nr. 1, 2 und 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a: In § 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.'

b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" jeweils durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.'

c) Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,"

b) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Ergänzung des § 3 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 2.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Satz 3 Nr. 4 - neu - und 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Satz 3 folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

- "4. Druckgase im Sinne der Druckbehälterverordnung, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind.
5. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Die Erfahrung im Vollzug der Chem-VerbotsV hat gezeigt, daß die Ausdehnung der strikten Abgabevorschriften (Sachkundeerfordernis für den Abgebenden, Selbstbedienungsverbot von giftigen auf hochentzündliche Stoffe unverhältnismäßig ist. Von diesen Vorschriften betroffen ist nämlich hauptsächlich das als hochentzündlich eingestufte Flüssiggas (Propan, Butan). Damit sind neben dem Fachhandel für Flüssiggas-Flaschen auch die vor allem in Selbstbedienung angebotenen Gaskartuschen für den Camping-Bereich und Gasfeuerzeuge erfaßt.

Dem Verbraucher sind die bei der Verwendung von Flüssiggas zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufgrund jahrelanger Erfahrung bekannt. Die für Gifte festgelegten Abgabevorschriften sind daher für das Inverkehrbringen von Flüssiggas nicht angezeigt.

Dies gilt in gleicher Weise für Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die brandfördernde Inhaltsstoffe enthalten und entsprechend zu kennzeichnen sind. Sie gelangen zumeist in Behältnissen mit nur wenigen ml Inhalt in den Handel, so daß auch aus diesem Grunde ihr Vertrieb im Selbstbedienungsbereich unproblematisch und eine Gefahr für den Verbraucher nicht zu besorgen ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (Anhang, Abschnitt 3 Spalte 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In Abschnitt 3 Spalte 3 des Anhangs ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwertung in einer nach dem Verfahren der §§ 6 oder 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage."

Begründung:

Durch die Änderungen der 4. BImSchV und des AbfG im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr.

Die Einschränkung auf "thermische" Verwertung ist zu streichen, da die Zulässigkeit der Verwertungsart in genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend durch das Immissionsschutzrecht geregelt ist.

Nach der Begründung zur ChemVerbotsV (BR-Drs. 201/93 v. 25. 3. 93) soll die allgemeine Abfallentsorgungsausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 hier nicht eingeschränkt werden, da die Regelung nur Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse erfassen soll, die Wirtschaftsgut bzw. Reststoff, aber nicht Abfall sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in Abschnitt 4 des Anhangs Spalte 3 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten "anorganischen Verbindungen" die Worte "durch Einsatz" einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 7 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 7 ist im Anhang zu § 1 in Abschnitt 4 Spalte 3 in Absatz 1 in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 7 anzufügen:

"7. Erzeugnisse oder Teile derselben mit einer Masse von weniger als 50 Gramm, sofern sie die in Spalte 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Grenzwerte nicht überschreiten, bis zum ... (fünf Jahre nach der Verkündung)."

Begründung:

Die Bagatellregelung stellt sicher, daß nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Fernsehgeräte, die mit bestimmten bisher zulässigen Flammenschutzmitteln behandelte Teile enthalten, verkehrsfähig bleiben, sondern daß auch entsprechende Ersatzteile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Produkte in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verkehrsfähigkeit eines Kleinteils kann nicht davon abhängig sein, ob es Bestandteil eines Produkts ist oder ob es gesondert gehandelt wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 7 ist im Anhang zu § 1 in Abschnitt 4 Spalte 3 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Abweichend von Spalte 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum ... (fünf Jahre nach dem Tag der Verkündung) in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte der in Spalte 1 Nr. 4 genannten Stoffe den Wert von 10 µg/kg und wenn der Gehalt der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten Stoffe den Wert von 60 µg/kg nicht überschreitet."

Begründung:

Neuere Forschungsergebnisse zeigen, daß die Ausnahmeregelung auch bei den vorgesehenen erhöhten Grenzwerten in wichtigen Teilbereichen ins Leere geht. Die notwendige Flammhemmung in elektrischen und elektronischen Geräten wird bisher durch den Einsatz von polybromierten Diphenylethern (PBDE) in den Kunststoffen der Teilaggregate, insbesondere der Leiterplatten, sichergestellt. Bei den bisher überwiegend importierten Teilen werden die vorgesehenen Grenzwerte überschritten. Das Verwendungsverbot dieser Teile wirkt sich auf die Neuproduktion von Elektronikgeräten und auf die Lieferung von Ersatzteilen für vorhandene Geräte aus.

Ein Ersatz von PBDE-haltigen Kunststoffen in allen Bereichen ist in der vorgesehenen Übergangsfrist trotz intensiver Bemühungen technisch nicht möglich. Teilweise sind bei der Umstellung auf alternative Stoffe aufwendige und langdauernde Tests sowie umfangreiche Folgeänderungen erforderlich. Außerdem sind Teile entsprechend den strengeren Grenzwerten für die Übergangsfrist nicht vorhanden. Für die ausländischen Lieferanten besteht nur ein geringer Anreiz zu Umstellungen, da für den Weltmarkt die deutschen Grenzwerte keine Rolle spielen.

Die Verordnung hätte daher zur Folge, daß wegen eines fehlenden Teiles das gesamte Gerät nicht mehr verwendet werden könnte und mit entsprechenden volks- und betriebswirtschaftlichen Verlusten entsorgt werden müßte; auch stünden Neugeräte, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, nicht zur Verfügung.

Die Grenzwerte sind daher zu erhöhen und die Übergangsfrist zu verlängern.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu - (Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In Abschnitt 13 des Anhangs Spalte 3 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach dem Verfahren der nach §§ 6 oder 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage." "

Begründung:

Durch die Änderung der 4. BImSchV und des AbfG im Rahmen der Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr.

Nach der Begründung zur ChemVerbotsV (Bundesrats-Drucksache 201/93 vom 25. März 1993) soll die allgemeine Abfallentsorgungsausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 hier nicht eingeschränkt werden, da die Regelung nur Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse erfassen soll, die Wirtschaftsgut bzw. Reststoff, aber nicht Abfall sind.